

Kantonsspital St.Gallen

CH-9007 St.Gallen
Tel. 071 494 11 11
www.kssg.ch

Taxordnung

Handbuch

Departement Finanzen
Tarif- und Leistungswesen

Gültig ab 1. Januar 2010



Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
II	Finanzielles	5
1.	Kostengutsprache / Eintrittsmeldung.....	5
2.	Kostenvorschuss	5
3.	Kosten für stationäre Patienten.....	6
4.	Tagestaxen.....	6
5.	Fallpauschalen	7
6.	Implantatpauschalen.....	7
7.	Steuern für besondere Leistungen	7
8.	Kosten für ambulante Patienten (Taxtarif Art. 7)	9
9.	Selbstkosten	9
10.	Rechnungswesen	9
III	Vollzugsbeginn	10



Taxordnung

des Kantonsspitals St.Gallen

Kantonsspital St.Gallen – ein Unternehmen, drei Spitäler. **St.Gallen Rorschach Flawil**

Vom 1. Januar 2010.

Der Verwaltungsrat des Kantonsspitals St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 6 Abs. 2 Bst. g des Gesetzes über die Spitalverbunde vom 28. Juni 2005¹

als Taxordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung regelt die Abgeltung des Spitalaufenthaltes für Patientinnen und Patienten² des Kantonsspitals St.Gallen, mit den Standorten St.Gallen, Rorschach und Flawil.

Art. 2 Stationäre und ambulante Patienten

¹Als stationäre Patienten gelten:

- a) wer sich länger als 24 Stunden im Spital aufhält;
- b) wer sich weniger als 24 Stunden im Spital aufhält und über Mitternacht (00.00 Uhr) ein Bett belegt. Gilt nicht für Aufenthalte in der Zentralen Notfallaufnahme;
- c) wer vor Ablauf von 24 Stunden im Spital stirbt;
- d) wer vor Ablauf von 24 Stunden in ein anderes Spital als stationärer Patient verlegt wird.

²Die übrigen Patienten gelten als ambulante Patienten.

Art. 3 Stationäre Privatpatienten und stationäre allgemeine Patienten

¹Patienten, welche die Behandlung durch einen Chefarzt, einen Leitenden Arzt oder deren Stellvertreter wünschen, gelten als Privatpatienten. Davon ausgenommen sind Patienten gemäss Art. 4 dieser Taxordnung.

²Stationäre Privatpatienten werden in einem Einzel- oder in einem Zweibettzimmer betreut, wenn nicht betriebliche Gründe die Betreuung in einem Mehrbettzimmer erfordern.

³Die übrigen Patienten gelten als allgemeine Patienten.

¹ SGS 320.2.

² Wenn keine neutralen Bezeichnungen zur Verfügung stehen, wird nur die kürzere verwendet. Es sind aber immer beide Geschlechter gemeint.



Art. 4 Zimmerkomfort oder Arztwahl im stationären Bereich

¹Patienten der allgemeinen Abteilung können im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gegen Aufpreis

- a) in einem Einzel- oder Zweibettzimmer untergebracht werden = Albergo;
- b) die Behandlung durch einen Chefarzt, einen Leitenden Arzt oder deren Stellvertreter in Anspruch nehmen = Medico.

²Das Angebot nach Abs. 1 Bst. a dieses Artikels kann nicht mit dem Angebot nach Abs. 1 Bst. b dieses Artikels kombiniert werden.

Art. 5 Rechtliche Grundlagen

¹Die Taxen für stationäre Patienten der allgemeinen Abteilung und für ambulante Patienten, die bei folgenden Versicherungseinrichtungen versichert sind, werden durch Vereinbarung geregelt:

- a) Krankenversicherer nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994³;
- b) Unfallversicherer nach Art. 58 und 61 ff. des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981⁴;
- c) Eidgenössische Militärversicherung nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1959⁵;
- d) Eidgenössische Invalidenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959⁶.

²Behörden und private Fürsorgeeinrichtungen sind den Krankenversicherern gleichgestellt.

³Der Taxtarif des Kantonsspitals St.Gallen enthält die jeweils gültigen betragsmässigen Tarife und Preise.

Art. 6 Anwendbarer Taxtarif

¹Für den Taxtarif werden unterschieden:

- a) Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen (Kantonseinwohner);
- b) Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem anderem Kanton oder im Fürstentum Lichtenstein und Schweizerbürger mit steuerlichem Wohnsitz im Ausland;
- c) übrige Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Ausland.

³ SR 832.10.

⁴ SR 832.20.

⁵ SR 833.1.

⁶ SR 831.20.



²Den Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen gleichgestellt sind Personen:

- a) mit steuerlichem Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, die im Kantonsspital St.Gallen, Standort St.Gallen stationär behandelt werden⁷;
- b) ohne steuerlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen, die einer unaufschiebbaren stationären oder ambulanten Behandlung bedürfen, deren Kosten von einer politischen Gemeinde des Kantons St.Gallen als Notfallgemeinde übernommen werden.

II Finanzielles

1. Kostengutsprache / Eintrittsmeldung

Art. 7 Stationäre Patienten

¹Das Kantonsspital St.Gallen meldet dem Krankenversicherer umgehend den Eintritt von stationären Patienten auf der allgemeinen Abteilung. Besteht kein Leistungsanspruch, meldet dies der Krankenversicherer umgehend dem Spital.

²Stationäre Patienten, für deren Kosten ein anderer Garant aufkommt, bringen beim Eintritt, spätestens aber bis zum dritten Aufenthaltstag, eine Kostengutsprache bei.

³Wird die Kostengutsprache nicht rechtzeitig beigebracht oder lehnt der Kostenträger nachträglich eine Übernahme der Kosten ab, wird der Patient als Selbstzahler betrachtet.

Art. 8 Ambulante Patienten

¹Ambulante Patienten bringen auf Verlangen des Kantonsspitals St.Gallen eine Kostengutsprache bei.

²Wird die Kostengutsprache nicht rechtzeitig beigebracht oder lehnt der Kostenträger nachträglich eine Übernahme der Kosten ab, wird der Patient als Selbstzahler betrachtet.

2. Kostenvorschuss

Art. 9 Selbstzahler

¹Selbstzahler⁸ leisten den vom Kantonsspital St.Gallen festgesetzten Kostenvorschuss, der die voraussichtlichen Kosten deckt.

²Bei Wahleintritt ist der Kostenvorschuss spätestens am Eintrittstag zu leisten.

⁷ Art. 2 der Vereinbarung über die Aufnahme von Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein im Kantonsspital St.Gallen, am Standort St.Gallen und in den kantonalen Spitälern Grabs und Walenstadt, sGS 321.51.

⁸ vgl. Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 2.



3. Kosten für stationäre Patienten

Art. 10 Erhebung

¹Für stationäre Patienten erhebt das Kantonsspital St.Gallen:

- a) Tagestaxen;
- b) Fallpauschalen;
- c) Implantatspauschalen;
- d) Taxen für besondere Leistungen.

²Die Taxen werden nach den im Taxtarif des Kantonsspitals St.Gallen festgesetzten Ansätzen erhoben.

³Für Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug ohne Wohnsitz im Kanton St.Gallen wird der einweisenden Behörde des Urteilkantons die Differenz gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung⁹ nach Art. 41 Abs. 3 in Rechnung gestellt.

4. Tagestaxen

Art. 11 Ein- und Austritt sowie interne Verlegungen

¹Für den Ein- und den Austrittstag ist die volle Tagestaxe zu entrichten.

²Bei internen Verlegungen ist am Verlegungstag die Tagestaxe der aufnehmenden Abteilung zu entrichten.

Art. 12 Urlaub

Wird dem Patienten ein Urlaub bewilligt, so ist für den Tag bei Urlaubsantritt und für den Tag bei Urlaubsrückkehr die volle Tagestaxe zu entrichten. Die Urlaubsdauer beträgt maximal neun aneinanderfolgende Tage.

⁹ SR 832.10



5. Fallpauschalen

Art. 13 Erhebung

¹Je Patient und Spitalaufenthalt wird nur eine Fallpauschale verrechnet.

²Die Fallpauschale richtet sich nach dem Austrittsfachbereich.

³Bei krankenversicherten Patienten aus dem Kanton St.Gallen sowie bei Patienten aus anderen Kantonen, welche aus medizinischen Gründen die Dienste des Kantonsspitals St.Gallen beanspruchen, wird bei Wiedereintritt innerhalb von zehn Tagen in die gleiche Abteilung, aus welcher der Patient ausgetreten ist, keine erneute Fallpauschale erhoben.

6. Implantatpauschalen

Art. 14 Erhebung

Für jedes Implantat ist die volle Implantatpauschale zu entrichten.

7. Taxen für besondere Leistungen

Art. 15 Stationäre Patienten

¹Für die Transplantation solider Organe und hämatopoetischer Stammzellen werden die Taxen gemäss Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer und den Transplantationszentren in Rechnung gestellt.

²Für Hämodialyseleistungen werden die Taxen gemäss Schweizerischem Dialysetarifvertrag in Rechnung gestellt.

³Autopsien bei in anderen Spitälern verstorbenen Patienten werden dem auftraggebenden Spital in Rechnung gestellt.



Art. 16 Allgemeine Abteilung (Taxtarif Art. 3)

Der Patient trägt die Kosten für:

- a) Einweisungs- und Entlassungstransporte ohne medizinisch notwendige Verlegungstransporte in andere Spitäler, Kliniken, Heime, Transporte privater Natur und Beförderung privater Begleitpersonen;
- b) Nichtpflichtleistungen;
- c) Begleitpersonen und Begleitsäuglinge (Säuglinge bis zum Alter von 9 Wochen);
- d) Zusatzkosten im Familienzimmer (Wochenbettstation);
- e) Medien wie Telefon / Radio / TV / Internet, private Porti, Zulagen zur ordentlichen Verpflegung auf persönlichen Wunsch sowie Mehrleistungen für weitere private Aufwendungen des Patienten;
- f) Mittel und Gegenstände der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGel) sowie andere Utensilien, die beim Austritt abgegeben werden;
- g) besondere Leistungen im Todesfall.

Art. 17 Privatabteilung (Taxtarif Art. 4)

¹In der Privatabteilung werden zusätzlich zu den Kosten der allgemeinen Abteilung in Rechnung gestellt:

- a) Zuschlag für Hotellerie (Komfortzuschlag für Ein- oder Zweibettzimmer);
In der Zentralen Notfallaufnahme und auf der Intensivstation werden keine Zuschläge für Hotelkomfort verrechnet;
- b) Zuschlag für sonstige Mehr-Leistungen;
- c) Zuschlag für Investitionskosten;
- d) Zuschlag für ungedeckte Betriebskosten bei krankenversicherten Patienten aus dem Kanton St.Gallen;
- e) Zuschlag für freie Arztwahl.

²Patienten, die von der allgemeinen Abteilung in die Privatabteilung oder von der Privatabteilung in die allgemeine Abteilung übertreten, haben nur für die Zeit des Aufenthaltes in der Privatabteilung die pro Tag erhobenen Zuschläge nach Abs. 1 dieses Artikels zu entrichten.

³Die Zuschläge je Fall gemäss Abs. 1 werden unvermindert erhoben, auch wenn der Patient nur einen Teil des Aufenthaltes in der Privatabteilung verbracht hat.



8. Kosten für ambulante Patienten (Taxtarif Art. 7)

Art. 18 Einzelleistungsverrechnung

Für ambulante Patienten gilt die Einzelleistungsverrechnung.

9. Selbstkosten

Art. 19 Erhebung

¹Als Selbstkosten gelten:

- a) die im Spital entstandenen Kosten;
- b) die dem Spital in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich eines angemessenen Zuschlags (höchstens 10 Prozent).

²Für Leistungen, die weder in einem der angeführten Tarife noch im Anhang zu dieser Taxordnung erwähnt sind, werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.

³Die Selbstkosten können in Form von Pauschalen verrechnet werden.

10. Rechnungswesen

Art. 20 Zahlungsfrist und Mahnwesen, Verfügung

¹Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen, sofern nicht eine abweichende Zahlungsfrist vereinbart worden ist.

²Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 5 Prozent und der Ersatz der Selbstkosten für die Zahlungsaufforderung verrechnet. Krankenkassen-Versicherte im OKP-Bereich, sofern keine andere Vereinbarung vorliegt, sind ausgenommen.

³Wird eine Rechnung trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt, wird ein Betreibungsverfahren eingeleitet. Das Kantonsspital St.Gallen hat das Recht, eine Verfügung nach Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege¹⁰ zu erlassen.

⁴Bei unverschuldeten Zahlungsschwierigkeiten kann das Kantonsspital St.Gallen Zahlungserleichterungen gewähren.

¹⁰ sGS 951.1



III Vollzugsbeginn

Art. 21

Diese Taxordnung ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2009 und wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

Für den Verwaltungsrat

Für die Geschäftsleitung

Heidi Hanselmann,
Präsidentin

Hans Leuenberger, Direktor und
Vorsitzender der Geschäftsleitung